

Vernehmlassung zu:

A: Kantonsverfassung. Zahl der Mitglieder des Regierungsrates

B: Aenderung der Kantonsverfassung. Rechtsetzung- und Finanzbefugnisse

30. Oktober 2001

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zu zwei Vorlagen im Rahmen des Projektes Verwaltungsorganisation 200X. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, innerhalb der bis zum 31. Oktober gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Wir begrüßen Ihre Entscheidung, das Projekt Verwaltungsorganisation 200X in die verschiedenen Bereiche aufzuteilen und etappenweise der Landsgemeinde vorzulegen. Die vorgängige Klärung der Zahl der Regierungsräte an der Landsgemeinde ist richtig, denn sie verhindert, dass die Beratung über die ganze Vorlage der Reorganisation der Verwaltung an der Landsgemeinde von dieser Frage überschattet würde.

A: Kantonsverfassung. Zahl der Mitglieder des Regierungsrates

Gegenüber der Vernehmlassung vom September 2000 wurde eine vertiefte Abklärung zur Zahl der Mitglieder des Regierungsrates gemacht. Im Wesentlichen ziehen wir aus der Gegenüberstellung des Fünfer- und Siebnermodells dieselben Schlüsse, wenn auch z.T. mit anderer Gewichtung. Es scheint uns insbesondere wichtig, die Frage der Kosten der einzelnen Modelle klar und übersichtlich im Memorial darzustellen, damit sich die Bürger keine falschen Vorstellungen über mögliche Kosteneinsparungen bei einer Beschränkung der Anzahl auf 5 Regierungsrätinnen machen.

Den Antrag auf Beibehaltung des Modells von sieben hauptamtlich tätigen Mitgliedern in der Regierung unterstützen wir und verzichten, auch aufgrund Ihrer ausführlichen Darstellung, auf weiteren Ausführungen.

B: Aenderung der Kantonsverfassung. Rechtsetzung- und Finanzbefugnisse

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die sozialdemokratische Partei des Kanton Glarus ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Institution der Landsgemeinde in unserem Kanton eine wichtige Errungenschaft darstellt, zu der wir Sorge tragen müssen. Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Landsgemeinde müssen daher besonders kritisch hinterfragt werden. Diesen Grundsatz haben wir jeweils den nachfolgenden Überlegungen zur Frage der Rechtsetzungs- und Finanzbefugnisse zugrunde gelegt.

2. Nähere Umschreibung der Rechtsetzungskompetenzen im Verfassungstext

Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung (Art. 69 Abs. 1 Bst. b; Art. 89 Bst. b, c und d; Art. 99 Bst. b) wird als "Standardausführung" beschrieben, die nach akademischer Auslegung eine klare Abgrenzung der Rechtsetzungsbefugnisse zu geben vermag. Es ist jedoch unsicher, ob diese akademische Abgrenzung in der Praxis auch funktioniert.

Insbesondere fragen wir uns, ob ohne weiteres und abschliessend bei Einföhrungsbestimmungen zum Bundesgesetz die letztendliche Tragweite oder das besondere Gewicht für den einzelnen Bürger und die Gesellschaft von Beginn weg sichtbar wird.

Unser Landsgemeindekanton mit überschaubarer Grösse weist gegenüber anderen Kantonen wesentliche strukturelle Unterschiede auf, weshalb der Vergleich zu Verfassungstexten andere Kantone zu relativieren ist. Es kann durchaus im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sein, im Ring nicht nur strategische, sondern auch operative Entscheide zu treffen, auch wenn die politische Exekutive und Legislative dies im Vorfeld als nicht grundlegend und unwichtig eingestuft haben.

Natürlich ist es uns bewusst, dass es durchaus Geschäfte von nicht grundlegender und unwichtiger Natur gibt, die nicht unbedingt auf der Stufe Landsgemeinde behandelt werden müssen. Es braucht aber einen funktionierenden "Filter" der sicherstellt, dass kein einziges Geschäft der Kompetenz der Landsgemeinde entzogen wird, bei dem sich nachträglich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wundern, wieso sie nichts dazu zu sagen hatten. Ob die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung diese Filterung korrekt auszuführen vermag, kann anhand der aufgeführten Beispiele in der Vernehmlassung nicht abschliessend beurteilt werden. Vorstellen könnten wir uns einen Kompromiss, bei dem Art 69 Abs. 1 Bst. b wie bis anhin belassen wird, die anderen Artikel aber wie in der Vernehmlassung, vorgeschlagen übernommen werden (Ausnahme: Streichung Passus " von Einföhrungsbestimmungen zu Bundesrecht" in Art. 89 Bst. d).

In unserer Partei ist die Beurteilung der Vorlage nicht einheitlich und der Meinungsbildungsprozess ist noch im Gang. Die weiter oben aufgeführten Überlegungen werden diskutiert und je nachdem als gewichtige oder weniger wichtige Einwände gegen die Vorlage angesehen. Eine eindeutige Mehrheit kann im Moment nicht erkannt werden.

3. Erweiterung der Finanzbefugnisse von Landrat und Regierungsrat

In unserer Antwort vom 5. November 2000 zu der letzten Vernehmlassung zu dieser Frage haben wir uns negativ zu einer Erhöhung der Finanzbefugnisse zu Lasten der Landsgemeinde ausgesprochen. Die grundsätzlichen Überlegungen galten auch hier der Kompetenzbeschneidung der Landsgemeinde sowie der Feststellung, dass es bei keinem Geschäft auf Grund der heute geltenden Regelung zu Verzögerungen gekommen wäre. Im Gegensatz dazu zeigen Ihre Untersuchungen, dass innerhalb der letzten 10 Jahren nur zwei Geschäfte vom Kompetenzbereich der Landsgemeinde an den Landrat übertragen worden wären.

Dieses Faktum, zusammen mit der Feststellung, dass ein effizientes Führungsgremium auch über entsprechende Kompetenzen verfügen muss, haben wir in der erneuten Diskussion berücksichtigt. Eine Verschiebung der Finanzkompetenz von der Landsgemeinde zum Landrat über dem Mass der effektiven Teuerung wird weiterhin kritisch beurteilt. Erweiterungen der Finanzkompetenz des Regierungsrates sind eher angezeigt. Auch hier ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb unserer Partei noch im Gang, weshalb wir zu diesem Zeitpunkt noch keine klare Stellungnahme für oder gegen die Vorlage abgeben können.

Schlussbemerkung

Besteht in unserer Partei in der Frage der Zahl der Mitglieder der Kantonsregierung weitgehende Einigkeit, werden zur Zeit die Änderungen der Kantonsverfassung in Bezug auf die Rechtsetzungs- und Finanzbefugnisse noch kontrovers diskutiert. Trotzdem wir Ihnen in dieser Frage keine eindeutigen Anträge stellen können, hoffen wir, dass Ihnen die

gemachten Ausführungen in der Ausarbeitung der definitiven regierungsrätlichen Vorlage behilflich sind. Wir sind der Überzeugung, dass eine eindeutige Antwort, die innerhalb unserer Fraktion und Partei noch auf wackligen Füßen steht, weniger nützt, als eine offene Darstellung der Diskussion, wie sie zur Zeit geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

*Für die **SP des Kanton Glarus**
Thomas Rentsch, Parteipräsident*